



Sachstand

**Zur rechtlichen Zulässigkeit der Vereinbarung einer
Gebührenordnung für TTIP-Schiedsverfahren**



Zur rechtlichen Zulässigkeit der Vereinbarung einer Gebührenordnung für TTIP-Schiedsverfahren

Verfasser: [REDACTED]
Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 026/15
Abschluss der Arbeit: 11. Februar 2015
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Telefon: [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge	4
3.	Menschenrechtliche Verpflichtungen der prospektiven Vertragsparteien des TTIP	5
4.	Dienstleistungsfreiheit der Europäischen Union	6

1. Einführung

Der Auftraggeber stellt die Frage, ob für den Fall, dass das geplante Übereinkommen zur transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)¹ die Einführung schiedsgerichtlicher Verfahren² im Anwendungsbereich des TTIP vorsehen sollte, die gleichzeitige Vereinbarung einer Gebührenordnung rechtlich zulässig wäre. Der nachfolgende Sachstand beabsichtigt keine Prognose zu der aus Sicht des Fachbereiches wissenschaftlich nicht zu beantwortenden hypothetischen Frage, ob das Anliegen, eine Gebührenordnung zu vereinbaren, zweckmäßig und politisch durchsetzbar wäre.³ Vielmehr beschränkt sich der Sachstand auf die rechtliche Prüfung. Somit ist die vom Auftraggeber aufgeworfene Frage im Lichte der bestehenden völkerrechtlichen Bindungen der prospektiven Vertragsparteien des TTIP zu erörtern.

2. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge

Rechtliche Gründe gegen die Vereinbarung einer Gebührenordnung lassen sich aus dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK)⁴ nicht ableiten.⁵

Grundsätzlich gilt die WVK auch für sog. normative völkerrechtliche Verträge, also Verträge bei denen es nicht um gegenseitige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geht, sondern allgemeinverbindliche Standards festgelegt werden, wie dies bei einer hypothetischen TTIP-Gebührenordnung der Fall wäre.⁶ Unbeschadet der Frage, wie das völkerrechtliche Rangverhältnis zwischen der WVK und einer unterstellten Gebührenordnung der TTIP-Vertragsparteien anzusehen wäre, ist ein normativer Widerspruch zwischen beiden Rechtsquellen schwer vorstellbar. Der Anwendungsbereich der WVK-Vorschriften zu ungültigen Vertragsinhalten (siehe Art. 46 ff

1 Zur Dokumentation der Verhandlungen vgl. die Angaben der Europäischen Kommission, http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/documents-and-events/index_en.htm#_documents (letzter Zugriff 10.02.2015).

2 Siehe hierzu vertiefend Christoph Schreuer, „Investment Disputes“, „International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID)“ sowie „Investments, International Protection“, jew. in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, <http://opil.ouplaw.com/home/epil> (letzter Zugriff 10.02.2015).

3 In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass in der am 2. Februar 2015 begonnenen Achten Runde der TTIP-Verhandlungen in Brüssel das umstrittene Thema „Investorenschutz durch Schiedsgerichte“ ausgespart wurde, vgl. Die Welt, 02.02.2015, <http://www.welt.de/newsticker/news1/article137021571/Neue-Verhandlungen-ueber-Freihandelsabkommen-TTIP.html> (letzter Zugriff 10.02.2015).

4 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II S. 927, <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19690099/201206150000/0.111.pdf> (letzter Zugriff 5.2.2015).

5 Zur WVK siehe im Einzelnen Anthony Aust, Vienna Convention on the Law of Treaties (1969), in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1498> (letzter Zugriff 10.02.2015),

6 Zum Begriff des normativen Vertrages siehe Malgosia Fitzmaurice, Treaties, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1481?rskey=2W1aEY&result=1&prd=EPIL> (letzter Zugriff 10.02.2015), Rz. 8.

WVK) dürfte wohl nicht berührt werden. Insbesondere scheint ein Verstoß einer prospektiven TTIP-Gebührenordnung gegen *ius cogens* im Sinne des Art. 53 WVK⁷ fernliegend. Im Ergebnis würde die Vereinbarung einer TTIP-Gebührenordnung also nicht an völkerrechtlichen Rahmenvorschriften für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge scheitern.

3. Menschenrechtliche Verpflichtungen der prospektiven Vertragsparteien des TTIP

Die von den voraussichtlichen TTIP-Vertragsparteien übernommenen menschenrechtlichen Verpflichtungen sprechen nicht gegen die grundsätzliche Möglichkeit der Vereinbarung einer TTIP-Gebührenordnung.

Die an den Verhandlungen des TTIP-Übereinkommens beteiligten Staaten sind ausnahmslos an internationale Menschenrechte gebunden, im Hinblick auf die Europäische Union ist daran zu erinnern, dass diese u.a. nach Artikel 6 Absatz 3 der Konsolidierten Fassung des Vertrages über die Europäische Union (EUV)⁸ an die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁹ gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gebunden ist.

Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass eine hypothetische TTIP-Gebührenordnung den menschenrechtlichen Schutzbereich der freien Berufswahl und des Menschenrechtes auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen (statt vieler: Art. 24 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁰) oder etwa das Menschenrecht auf einen angemessenen Lohn (statt vieler: Art. 7 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹) verletzen würde. Selbstverständlich dürfte eine TTIP-Gebührenordnung auch keine sexuellen Diskriminierungen vorsehen (statt vieler: Art. 7 a. i. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹²). Menschenrechtsverletzungen durch eine TTIP-Gebührenordnung liegen im Ergebnis fern, auch aus menschenrechtlicher Sicht gäbe es also keine rechtlichen Hindernisse für deren Vereinbarung.

7 Nach Art. 53 WVK ist ein Vertrag nichtig, „wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.“

8 Amtsblatt der Europäischen Union C 115/13 vom 09.05.2008, http://www.eu-direct.info/coRED/_data/LexUri-Serv_C115_2008-05-09_Konsolidierte_Fassung_Vertrag_von_Lissabon.pdf (letzter Zugriff 22.10.2014).

9 Zum aktuellen Stand der Ratifikationen siehe die Angaben des Vertragsbüros des Europarates, <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=005&CM=8&DF=&CL=GER> (letzter Zugriff 22.10.2014).

10 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution der Generalversammlung, A/RES/217 A (III), 10. Dezember 1948, <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (letzter Zugriff 10.02.2015).

11 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, <http://www.sozialpakt.info/internationaler-pakt-ueber-wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte-3111/> (letzter Zugriff 10.02.2015).

12 A.a.O.

4. Dienstleistungsfreiheit der Europäischen Union

Die grundsätzliche rechtliche Möglichkeit der Vereinbarung einer TTIP-Gebührenordnung scheidet nicht an EU-rechtlichen Vorgaben. Solange die konkreten Inhalte einer hypothetischen TTIP-Gebührenordnung nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit im Sinne von Art. 56 ff. der Konsolidierten Fassung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹³ bzw. gegen die Dienstleistungsrichtlinie¹⁴ verstießen¹⁵, wofür es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte gibt, sprächen aus EU-rechtlicher Sicht keine rechtlichen Gründe gegen eine entsprechende Vereinbarung.



13 Fundstelle siehe Fn. 8.

14 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der EU L 376/36 vom 27.12.2006, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0036:0068:de:PDF> (letzter Zugriff 10.02.2015).

15 Zur Auslegung des Beschränkungsverbot es im Dienstleistungshandel siehe im Einzelnen Peter-Christian Müller-Graff, AEUV Art. 56, Rz. 70 ff., in: Rudolf Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, 2. Auflage, München 2012.